



26. Juni 2019

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV)



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung.....	3
2. Ablauf und Adressaten	3
3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	3
4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
5. Vernehmlassungsergebnisse zur Umsetzung der Vorlage durch die Kantone (oder andere Vollzugsträger)	13
6. Abkürzungsverzeichnis	14
7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	16



1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Die Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV; SR 746.11) regelt Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffgemische wie Roherdöl, Erdgas, Raffineriegase, Erdöldestillate oder flüssige Rückstände der Erdölraffination.

Die RLV ist revisionsbedürftig. Einerseits werden bestehende Bestimmungen der geltenden Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst, andererseits werden sie redaktionell überarbeitet oder aus systematischen Gründen anders gegliedert. Wesentliche Änderungen betreffen den Geltungsbereich, die Klarstellung der Praxis in Bezug auf Instandhaltungsarbeiten, Anpassungen des Prozesses für die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie die Oberaufsicht.

Die Unterlagen der Vernehmlassung sowie die Stellungnahmen sind abrufbar unter: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html#UVEK>

2. Ablauf und Adressaten

Am 8. Juni 2018 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, die Vernehmlassung durchzuführen. Diese dauerte bis am 1. Oktober 2018.

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Insgesamt sind 41 Rückmeldungen eingegangen. Acht sind ausdrückliche Verzichtserklärungen. Somit sind 33 Stellungnahmen eingegangen, die sich inhaltlich zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung äussern.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	21
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2
Gas- und Erdölwirtschaft	2
Verkehrswirtschaft	1
Gebäudewirtschaft	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	1
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	2
Stellungnahmen insgesamt	33

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.



4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die grosse Mehrheit der 33 Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt die Vorlage in den Grundsätzen, sieht jedoch noch einen gewissen Anpassungsbedarf. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Kantone GL, GR, SO, NW, UR, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband und die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone OW, TI, TG, AI und der VCS begrüßen die Totalrevision der RLV, ohne sich inhaltlich weiter dazu zu äussern.

Der Kanton FR weist auf eine bedeutende Lücke in der revidierten RLV hin: Die unterirdische Verlegung von Erdgashochdruckleitungen wurde darin nicht behandelt, obwohl der Bund diese Art von Massnahme zur Reduktion der Risiken in der Bauzone validiert hat. Der Kanton ist der Auffassung, dass der Bund die unterirdische Verlegung von Erdgashochdruckleitungen zulässt, obwohl dieses Verfahren den aktuellen Bestimmungen der RLSV widerspricht und Ausnahmegewilligungen erfordert. Der Kanton beantragt, dass Richtbohrungen in der RLV und der RLSV thematisiert werden.

Die Kantone JU, NE, VS und VD sind der Ansicht, dass das aus dem Jahr 1963 stammende RLG ebenfalls revisionsbedürftig ist. Diese Kantone äussern verschiedene Bemerkungen und Themenvorschläge, die in das RLG aufgenommen werden sollten.

Die Kantone JU und VD beantragen, dass das BFE die Kantone über allfällige Rohrleitungen unter Bundesaufsicht informiert, die in die Zuständigkeit der Kantone überführt werden sollen.

Der Kanton SZ bedauert, dass in der Vernehmlassungsadressliste der Fachverein «CadastreSuisse», Konferenz der kantonalen Katasterdienste (amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster) fehlt, obwohl die amtliche Vermessung betroffen ist.

ECO SWISS begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Diese verschlanken die Bürokratie, ohne die Sicherheit oder den Umweltschutz in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.

Der Flughafen Genf und die Firma SARACO SA formulieren mehrere Bemerkungen und schlagen Themen vor, die im Rahmen der Revision der RLSV aufgegriffen werden sollen.

Der SBV fordert eine stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere des Bodenschutzes und der Behebung von nachteiligen Auswirkungen der Rohrleitungen durch Landwirtschaftsland sowie des Schutzes des Grundeigentums. Dazu gehört, dass die Stellung des betroffenen Grundeigentümers gegenüber dem Unternehmen gestärkt wird.



Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2: Geltungsbereich

SBV und VSG halten fest, dass nach der geltenden RLV «gemischte» Rohrleitungsanlagen derjenigen Ordnung unterstellt werden sollen, die für die wichtigeren Teile anzuwenden ist. Neu sollen sie der zweckmässigeren Ordnung unterstellt werden. In den Erläuterungen wird nicht ausgeführt, welche Gründe zum Änderungsvorschlag geführt haben. Ebenfalls wird nicht festgelegt, nach welchen Kriterien die zweckmässige Ordnung festgelegt werden soll. SBV und VSG schlagen vor, dass die zweckmässige Ordnung bezogen auf die Ziele und den Zweck des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1) bestimmt wird.

Artikel 3: Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG

Die Kantone AR, FR, JU, NE, VS und ZH sowie SSV, VSG und SVGW begrüssen die Neuabgrenzung des Anwendungsbereichs der Bundes- und der kantonalen Aufsicht. Aus Sicht der Kantone FR, JU und NE müsste diese Abgrenzung, die sich im Schema im Anhang der Richtlinie betreffend Oberaufsicht befindet, jedoch auf den neusten Stand gebracht werden.

Der Kanton SZ erachtet es insbesondere als zweckmässig, dass zukünftig die Erdgastankstellen unter die kantonale Aufsicht fallen.

Der Kanton VD weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich bezüglich Tankstellen für flüssige oder gasförmige Treibstoffe nicht genug klar definiert ist. Weil immer mehr Tankstellen Erdgas anbieten, wäre es gut, wenn die unterschiedlichen angebotenen Treibstoffarten in der Verordnung klarer unterschieden würden (Fahrzeugbefüllungsanlagen).

Der Kanton VS beantragt, dass das BFE erneut prüft, ob es zweckmässig ist, die Aufsicht der Kantone auf Anlagen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 5 bar zu beschränken.

Als Rohrleitungen nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a RLG gelten Rohrleitungsanlagen, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar und der Aussendurchmesser grösser als 6 cm ist. Der SBV beantragt zu prüfen, ob diese Kriterien nicht nur alternativ erfüllt werden müssen.

Artikel 4: Nicht unter das RLG fallende Anlagen

Der Kanton LU regt an, in den Erläuterungen und gegebenenfalls in der Verordnung zu präzisieren, welche Anlagen vom Geltungsbereich des RLG ausgenommen sein sollen.

Der Kanton VD wünscht eine Umformulierung, um Mehrdeutigkeiten in Absatz 1 zu vermeiden.

Für SSV, SVGW und VSG führt der vorgeschlagene Art. 4 zu einer Vereinfachung und beendet eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung gasförmiger gegenüber flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

Für die IG Erdgas sind Rohrleitungsanlagen wie Röhrenspeicher vom RLG und damit auch von Art. 13 RLG unter Umständen ausgenommen, da das RLG gemäss Art. 4 RLV nicht gilt für Rohrleitungen, die unter anderem Bestandteile einer Einrichtung zur Lagerung von flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen bilden. Heute kommt den Speichern im Erdgasbereich für den Gasmarkt eine erhebliche Bedeutung zu, weshalb ein Ausschluss unverständlich wäre. Mit Blick auf den Gasmarkt merkwürdig ist



auch die Einschränkung, wonach Rohrleitungen, die von der Station der Unternehmung zu den Verbrauchern führen und nicht länger als 100 m sind, dem RLG und der RLV nicht unterstehen. Die IG Erdgas geht davon aus, dass damit insbesondere flüssige Brenn- und Treibstoffe (Benzin, LNG) angesprochen sind und nicht Erdgasspeicher oder Erdgasleitungen, welche von DRM-Stationen mit immer noch hohem Druck direkt zu sehr grossen Verbrauchern führen. Die aktuelle Formulierung lässt zudem Raum für die Argumentation, ein Erdgasspeicher diene nicht dem RLG und unterstehe diesem deshalb auch nicht. Dies kann nicht dem Ansinnen des Gesetzgebers entsprechen. Deshalb beantragt die IG Erdgas eine Präzisierung in dieser Sache.

Artikel 7: Plangenehmigungspflicht

Die Kantone JU, NE, VD und ZH sowie SP, SSV, VSG, HEV und Swissgas begrüssen es, dass die Instandhaltungsarbeiten definiert werden und ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, falls keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Nach Ansicht des Kantons NE sollte noch «und keine Risiken» oder «und keine Risiken für Personen zu erwarten sind» hinzugefügt werden, da natürlich nicht nur die Umweltauswirkungen schädlich sein können.

Der Kanton FR schlägt vor, die ohne Plangenehmigung durchführbaren Instandhaltungsarbeiten auf einfache Arbeiten zu begrenzen, falls keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Der Kanton ist der Auffassung, dass die Instandhaltungsarbeiten mit Ausnahme der beiden in Absatz 3 genannten Fälle weiterhin der Plangenehmigungspflicht unterstellt bleiben sollten. Darüber hinaus sei der Wortlaut «keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt» nicht klar.

Für den Kanton VS erscheint die fehlende Plangenehmigungspflicht für Instandhaltungsarbeiten, sofern diese keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt haben, für Rohrleitungen in Schutzdämmen nicht angebracht. Der Kanton ist nämlich der Ansicht, dass die Instandhaltung solcher Rohrleitungen zwingend einer Stellungnahme der kantonalen Behörden bedarf.

Für den SBV ist im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten die Definition «keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt» unklar. Der SBV verlangt, dass nicht nur die Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch die Auswirkungen auf das Grundeigentum und dessen Nutzung, beurteilt werden. Zudem soll ein gleichwertiger Ersatz von bestehenden Anlageteilen nur ohne zusätzliche räumliche Auswirkung möglich sein.

Für VSG und Swissgas wäre es wünschenswert, wenn der Begriff Instandhaltung in Übereinstimmung mit der Europäischen Norm EN 13306 definiert und entsprechend die Elemente Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung umfassen würde und zudem die stark auslegungsbedürftige Formulierung («besondere Auswirkungen auf die Umwelt») – zumindest im erläuternden Bericht – näher umschrieben würde. Für VSG, Swissgas und SSV sollen zudem weitere Instandhaltungsmassnahmen (z.B. Schutzplatten und Markierungssignale) ohne Plangenehmigung vorgenommen werden können.

Artikel 8: Gesuchsunterlagen

Der Kanton BE unterstützt die vorgesehene Vereinfachung gegenüber der heute geltenden Fassung, in der zu diesen Themen mehrere Berichte verlangt werden.

Die Kantone FR, JU, VD und VS bedauern, dass der Revisionsentwurf den Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 2 RLV nicht konkretisiert, nämlich inwieweit die Gemeinden, Kantone und der Bund die Gesuchstellerin bei der Erarbeitung der Gesuchsunterlagen unterstützen müssen.



Die SP kann dieser Anpassung zustimmen, sofern damit kein Rückschritt bei der Berichterstattung bzw. keinerlei negative Konsequenzen für den Raum bzw. die Umwelt verbunden sind.

Für Swissgas wäre es sinnvoll, dass der Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und über die Abstimmung mit der Raumplanung durchgehend gleich bezeichnet wird (Art. 8 und 10).

Artikel 9: Technischer Bericht

Die SP begrüsst, dass die Massnahmen betreffend gravitative Naturgefahren neu in den technischen Bericht aufgenommen werden sollen, was aus Gründen der Sicherheit von Mensch und Umwelt wichtig erscheint.

SSV und VSG beantragen, dass die Aufzählungen so abgefasst werden, dass die Gesuchstellenden daraus abschliessende und umsetzbare Vorgaben entnehmen können.

Der SBV bemängelt, dass oftmals die Interessenabwägung unvollständig vorgenommen und deshalb das Projekt ungenügend begründet und beschrieben wird. Es fehlen oft Begründungen über die Linienwahl der Rohrleitung sowie die Standorte und die Ausdehnung von Nebenanlagen. Auch soll bei der Projektbeschreibung dargelegt werden, wie das Unternehmen den Rückbau der Leitung sicherstellt. Weiter fehlt im Technischen Bericht eine Tabelle mit den beanspruchten Grundstücken, einschliesslich der durch das Projekt definitiv oder temporär beanspruchten Fläche. Für die Plangenehmigung ist zudem von Bedeutung, wie die Landbeanspruchung und die Durchleitung rechtlich gesichert werden soll. Schliesslich hat der Bericht auch Aussagen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums während des Baus zu enthalten. Der Inhalt des Technischen Berichtes muss deshalb ergänzt werden.

Artikel 10: Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und über die Abstimmung mit der Raumplanung

Für den Kanton AR muss sichergestellt werden, dass die Neudefinition der Rohrleitungen gemäss Art. 3 nicht zu einer Ausweitung der UVP-Pflicht führt.

Zusammenfassend halten mehrere Kantone (AR, BE, FR, NE, VD, ZH) fest, dass die Anforderungen an die Berichterstattung über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung Doppelspurigkeiten enthalten. Es wird daher beantragt, dass Berichtsteile, die gemäss UVP-Handbuch des BAFU Teil eines Umweltverträglichkeitsberichtes sind, nicht separat aufgeführt werden bzw. auf das UVP-Handbuch zu verweisen. Der Kanton GE ist jedoch der Ansicht, dass es aufgrund der Art der Anlage sinnvoll ist, auf die Buchstaben b, c, d und e von Art. 10 zu verweisen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Unterlagen vollständig sind und die Verfahren schneller abgewickelt werden können.

Die Kantone GE und VD schlagen vor, für nicht UVP-pflichtige Anlagen die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsnotiz vorzuschreiben.

Aus Gründen der terminologischen Klarheit schlagen die Kantone JU, VD und VS vor, die Formulierung «mit der Richt- und Nutzungsplanung der Kantone» durch «mit der kantonalen Richtplanung und der Nutzungsplanung» zu ersetzen.

SSV und VSG begrüssen, dass gemäss Art. 10 im Plangenehmigungsverfahren künftig ein integraler Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung vorgesehen ist. Diese Abstimmung



ist jedoch im Hinblick auf raumwirksame Aspekte durchzuführen ist und nicht auf allgemeine energie- oder klimapolitische Zielsetzungen ohne örtlichen Bezug.

Für Swissgas wäre es wünschbar, dass der in verschiedenen Bestimmungen (Art. 8 Abs. 1 Bst. b, Überschrift zu Art. 10, Art. 10 Abs. 1) erwähnte Raumplanungsbericht stets gleich bezeichnet wird.

Artikel 11: Projektpläne

Die SP begrüsst die Anpassung von Art. 11 Bst. b, die eine bessere Übersicht und Kontrolle ermöglichen dürfte.

Der SBV teilt die Begründung nicht, dass die Übersichtspläne keinen Mehrwert bringen. Ein allfälliger Mehraufwand bei den Projektverfassern ist im Hinblick auf den Nutzen für die betroffenen Grundeigentümer vernachlässigbar. In Bst. b ist zudem die Aufzählung der Inhalte mit den Fruchtfolgeflächen zu ergänzen und in Bst. e sind die Stollenportale zu erwähnen.

Artikel 12: Inhalt der Strecken- und Situationspläne

Die SP begrüsst die nicht abschliessende Auflistung der Daten und Objekte, da damit bessere Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeiten geschaffen werden dürften. Für SSV und VSG sollen die Aufzählungen so abgefasst werden, dass die Gesuchstellenden daraus abschliessende und umsetzbare Vorgaben entnehmen können.

Der SBV beantragt, nicht nur die Schutzbereiche nach Art. 16 RLSV in den Plänen zu erfassen, sondern auch die Sicherheitsabstände nach Art. 10 und 12 RLSV (Abstände zu Fundamenten oder stammbildenden Pflanzen, zu Gebäuden mit und ohne Personenbelegung sowie zu anderen Strassen mit Hartbelag) aufzuführen. Zudem sind in die Baustreifen einschliesslich definitive und temporäre Landbeanspruchung sowie Deponie- und Installationsplätze zu erwähnen.

Swissgas beantragt, Art. 12 Bst. k dahingehend zu ergänzen, dass sich diese Bestimmung lediglich auf die neuen Dritleitungen bezieht, welche im Schutzbereich von 2 m der Rohrleitung liegen und der Betreiberin der Rohrleitungsanlage nach Inkrafttreten der revidierten RLV via Baugesuch angezeigt werden.

Artikel 13: Aussteckung

SP und HEV begrüssen die Aussteckung von Markierungssignalen, da diese für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer meist die einzigen sichtbaren Anlageteile sind.

Artikel 18: Rohrleitungstechnische Prüfung

Für VSG und Swissgas darf das ERI gemäss Art. 18 Abs. 2 bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Damit dürfte das ERI neben den in Abs. 1 aufgezählten Unterlagen noch beliebige weitere, nicht genannte und für die Betreiber der Rohrleitungsanlagen nicht vorhersehbare Unterlagen verlangen. Die Betreiber sollten aus den gesetzlichen Bestimmungen aber abschliessende und umsetzbare Vorgaben entnehmen können und es sollte daher darauf verzichtet werden, dass das ERI neben den aufgezählten Unterlagen noch beliebige weitere, nicht genannte Informationen verlangen kann.



Artikel 20: Auflagenkontrolle durch das BFE

Die Kantone FR und VS stellen fest, dass die Delegation der Auflagenkontrolle Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem BFE und den Kantonen sein muss. Sie beantragen, dass der Abschluss solcher Vereinbarungen in der Verordnung ausdrücklich erwähnt wird. Nach Auffassung des Kantons VS sollte auch die Möglichkeit, Gebühren zu erheben, erwähnt werden.

Aus Sicht der Kantone JU, NE und VD könnte der französische Wortlaut darauf schliessen lassen, dass nur die Kantone mit der Auflagenkontrolle beauftragt werden können. Dagegen ist die Formulierung im erläuternden Bericht weniger restriktiv. Die genannten Kantone beantragen, dass in der Verordnung der Wortlaut des erläuternden Berichts übernommen wird. Zudem fordern sie für die Aufgaben, die den Kantonen übertragen werden, eine angemessene finanzielle Entschädigung.

Da der Kanton SG die nötigen Kapazitäten für die Kontrolle von Umweltauflagen fehlen, ist dieser Kanton der Meinung, dass vom BFE beigezogene Dritte diese Kontrollen durchführen müssen.

Artikel 21: Technische Aufsicht durch das ERI

Die SP begrüsst die verstärkte Aufsicht und erwartet, dass die notwendigen Ressourcen bereitstehen.

Swissgas beantragt, dass die Art der durch die Unternehmung bezüglich Bau zu erstellenden Protokolle – zumindest im erläuternden Bericht – genauer zu umschreiben ist.

Artikel 23: Betriebsbewilligung

Der Kanton SG beantragt in Art. 23 Bst. b «Anlageteile» durch «Anlage» zu ersetzen.

Die SP begrüsst die Vereinfachung der Prozessabläufe, sofern damit kein Abbau bei Sicherheit und Aufsicht verbunden ist.

Artikel 24: Generelle Betriebsbewilligung

SSV und VSG fordern eine abschliessende Aufzählung und auf das Wort «insbesondere» zu verzichten.

Artikel 25: Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage

SSV und VSG verlangen, in Art. 25 Abs. 2 eine abschliessende Aufzählung und das Wort «insbesondere» zu streichen.

Swissgas hält fest, dass Instandhaltungsarbeiten ohne Plangenehmigung vorgenommen werden können, wenn keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Folgerichtig müssten auch diese Instandhaltungsarbeiten von der Pflicht zur Einreichung eines Gesuches um Bewilligung für die Inbetriebnahme befreit sein. Swissgas beantragt deshalb eine entsprechende Ergänzung von Art. 25 Abs. 4. Für Swissgas ist zudem der Begriff «unwesentliche bauliche Änderungen» zu wenig konkret und es wäre sachgerechter, diesen Begriff durch «Instandhaltungsmassnahmen» zu ersetzen (s. Art. 25 Abs. 5 Bst. d).

Der SBV beantragt, in Art. 25 Abs. 5 zu ergänzen, dass Änderungen nur dann als geringfügig bezeichnet werden können, wenn dazu keine Plangenehmigung notwendig ist, um Widersprüche mit den Voraussetzungen für die Plangenehmigung zu vermeiden. Insbesondere bei Leitungsumlegungen auf Landwirtschaftsland kann es sich nicht um eine geringfügige technische Änderung halten.



Artikel 26: Betriebsreglement

SSV und VSG beantragen, in den Abs. 2, 3 und 4 den Ausdruck «insbesondere» zu streichen. Zudem sollte die verwendete Terminologie noch einmal überprüft werden.

Nach dem SBV ist bei der Information der Grundeigentümer auf eine Meldestelle hinzuweisen, an die sich die Grundeigentümer wenden können. Zudem sollte der Grundeigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes bei Bauarbeiten Dritter eine einfache Anfrage stellen können, ob ein vorgesehenes Bauvorhaben in den auf den Plänen bezeichneten Abständen realisiert werden kann, ohne dass bereits ein ordentliches Baugesuchsverfahren mit Auflage usw. eingereicht werden muss.

VSG und Swissgas erachten es als sachgerecht, wenn die Begrifflichkeiten von Art. 26 Abs. 3 Bst. e denjenigen der Gasalarmorganisation Schweiz entsprechen würden. In Art. 26 Abs. 4 Bst. f. ist zudem der Begriff Wartung durch Instandhaltung zu ersetzen.

Artikel 28: Betriebsaufsicht

Für den Kanton BE stellt das potenzielle Versagen einer Rohrleitung ein Grossereignis dar, das eine eingehende Zusammenarbeit und Koordination zwischen den für das Feuerwehrwesen zuständigen Stellen, dem ERI und den Betreibergesellschaften erfordert. Der Kanton BE beantragt, im Rahmen der vorliegenden Totalrevision RLV klare Vorgaben und Weisungen zur Durchführung der Einsatzübungen und zur Aufsicht über die Übungen zu erlassen. Weiter beantragt der Kanton BE, eine Ergänzung aufzunehmen, die das ERI zur Berichterstattung verpflichtet.

Der SBV hält fest, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken neben allfälligen Geländeänderungen, die nur oberflächlich wahrnehmbar sind, auch Veränderungen der Bodenstruktur (z.B. Verdichtungen) und des Wasserhaushaltes von Bedeutung sind. Art. 28 Abs. 1 Bst. b ist entsprechend zu ergänzen.

Artikel 29: Betriebseinstellung durch die Unternehmung

Der SBV beantragt, die bei einer endgültigen Betriebseinstellung notwendigen Massnahmen stichwortartig zu ergänzen (Rückbau, Entsorgung und Wiederherstellung).

Artikel 30 und 31: Zustimmung bzw. Verfahren und Voraussetzung für die Zustimmung

Für den SBV stellen Gebäude unter gewissen Voraussetzungen keine besondere Gefahr für die Rohrleitung dar und sollten als bewilligungsfähiges Bauvorhaben zugelassen sein. Daher ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Zudem sind nur Grabarbeiten von mehr als 80 cm der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Im Weiteren schlägt der SBV vor, eine Bestimmung vorzusehen, dass das BFE auch einfache Anfragen von Grundeigentümern zu Bauvorhaben im Bereich einer Rohrleitungsanlage vor der Einleitung des eigentlichen Baugesuchsverfahrens beurteilt und diesen über Bedingungen und Auflagen für eine Bewilligung sowie über zusätzlich einzureichende Unterlagen orientiert.



Artikel 32: Kantonale Zuständigkeit

Die Kantone JU, VS und VD beantragen, dass Gasunternehmen, welche Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von über 5 bar und einem Durchmesser von weniger als 6 cm unter kantonaler Aufsicht betreiben, die Grundeigentümer alle vier Jahre informieren müssen.

Artikel 33: Oberaufsicht des Bundes

Die Kantone AG, BL und BE stellen fest, dass gemäss erläuterndem Bericht die Kantone auf Anfrage über die Verfahren für den Bau und Betrieb sowie über die Kontrollen der unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen berichten sollen. In der Verordnungsvorlage ist jedoch ein jährlicher Bericht ohne vorgängige Anfrage niedergeschrieben. Die Kantone AG und BL beantragen, dass der Bericht der Kantone gemäss erläuterndem Bericht nur auf Anfrage eingereicht werden muss.

Der Kanton AR erachtet die Kadenz für die Berichterstattung als zu hoch und nicht dem Risiko angepasst. AR beantragt deshalb, die Periodizität der Berichterstattung dem Risiko entsprechend zu differenzieren.

Für die Kantone BL und BE erübrigt sich Abs. 2, da die Kantone bereits in der jährlichen Berichterstattung nach Abs. 1 über ihre Regelungen nach Art. 32 informieren müssen. Diese Kantone regen an zu prüfen, ob Abs. 2 nötig ist.

Der Kanton BS kritisiert, dass die gemäss RLV vom BFE zu erlassende Richtlinie bereits am 15. Juni 2017 und ohne formelle Vernehmlassung bei den Kantonen – denen damit neue Aufgaben überbunden wurden – in Kraft gesetzt wurde. Diese Richtlinie regelt jedoch nicht nur die Oberaufsicht des Bundes, sondern enthält umfangreiche Bestimmungen betreffend die kantonale Aufsicht. Zudem entspricht die Definition der Rohrleitungen, welche der kantonalen Aufsicht unterstellt sind, nicht mehr der Definition gemäss RLV. Der Kanton BS regt deshalb an, die Richtlinie entsprechend anzupassen und ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen nachzuholen. Aus Sicht des Regierungsrates Basel-Stadt sollten in Zukunft Anpassungen dieser Richtlinie generell nicht mehr allein durch das BFE – ohne formelle Vernehmlassung bei den Kantonen – beschlossen werden können, wenn davon die Kantone in besonderem Ausmass betroffen sind, wie dies bei der Überbindung von zusätzlichen Aufgaben der Fall ist.

Der Kanton TI, SSV, SVGW und VSG fordern, dass die interessierten Kreise bei künftigen Anpassungen in die Arbeiten miteinbezogen werden. Der SVGW beantragt zudem, soweit möglich und notwendig die Vereinbarungen zwischen Kantonen und Fachorganisationen sowie bestehende Branchenstandards ganz oder teilweise in die Richtlinie zu übernehmen.

Die SP erwartet, dass die Kontrollen und die Aufsichtstätigkeiten mit den notwendigen Ressourcen und konsequent wahrgenommen werden.

Artikel 34: Strafbestimmungen

Für die SP stellt sich die Frage, ob es in Fällen, wo eine Unternehmung willentlich Informationen zurückhält oder diese nicht wahrheitsgemäss abliefern, tatsächlich sinnvoll ist, auf eine Strafbestimmung zu verzichten, da dies unter Umständen für die Sicherheit relevant sein könnte.



Artikel 37: Übergangsbestimmungen

Der Kanton BE geht davon aus, dass die neu nicht mehr unter die kantonale Aufsicht fallenden Rohrleitungsanlagen trotz der sechsmonatigen Frist sofort ab Inkrafttreten der Vorlage unter die Aufsicht des Bundes fallen. Nach Auffassung der Kantone JU, NE, VS und VD ist die Übergangsfrist von sechs Monaten für die Meldung von Rohrleitungsanlagen, die neu unter Bundesaufsicht fallen, zu kurz. Die erwähnten Kantone beantragen, diese Frist auf mindestens ein Jahr zu verlängern. Sie beantragen ferner, dass das BFE den Kantonen innert derselben Frist die Liste der Anlagen übermittelt, die neu der kantonalen Aufsicht unterstehen.



5. Vernehmlassungsergebnisse zur Umsetzung der Vorlage durch die Kantone (oder andere Vollzugsträger)

Der Kanton ZG hält die für die Kantone hauptsächlich massgebenden Regelungen grundsätzlich für sinnvoll und ist damit einverstanden. Bei der Umsetzung ersucht der Kanton ZG darum, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Nach dem Kanton SZ deckt das kantonale Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz alle Aspekte der Oberaufsicht des Bundes und des diesbezüglichen Jahresberichts ab. Der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand für die jährliche Berichterstattung des Kantons an das BFE kann mit den vorhandenen Ressourcen aufgefangen werden. Die technische Prüfung und die technische Aufsicht erfolgt, wie in einer Mehrheit der Kantone, mittels Mandat durch das TISG des SVGW.

Die Kantone FR, JU, NE, VD und VS verlangen, dass die Kontrolle von Umweltauflagen im Auftrag des Bundes finanziell entschädigt wird. Da ihm die nötigen Kapazitäten für solche Kontrollen fehlen, ist der Kanton SG der Meinung, dass vom BFE beigezogene Dritte diese Kontrollen durchführen müssen.



6. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
BE	Kanton Bern
BFE	Bundesamt für Energie
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
Bst.	Buchstabe
ERI	Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
HEV	Hauseigentümerverband
IG Erdgas	Interessengemeinschaft Erdgas
JU	Kanton Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
OW	Kanton Obwalden
RLG	Rohrleitungsgesetz
RLSV	Verordnung über die Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen
RLV	Rohrleitungsverordnung
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SP	SP Schweiz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SSV	Schweizerischer Städteverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
TISG	Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches
UR	Kanton Uri
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung
VCS	Verkehrsclub der Schweiz
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
VSG	Verband der Schweizerischen Gas-Industrie
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich



AG	Canton d'Argovie
AI	Canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures
Al.	Alinéa
AR	Canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures
Art.	Article
ASIG	Association Suisse de l'industrie Gazières
ATE	Association transports et environnement
BE	Canton de Berne
BL	Canton de Bâle-Campagne
BS	Canton de Bâle-Ville
DETEC	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
EIE	Etude d'impact sur l'environnement
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Canton de Glaris
GR	Canton des Grisons
HEV	Hauseigentümerverband
IFP	Inspection fédérale des pipelines
IG Erdgas	Interessengemeinschaft Erdgas
ITIGS	Inspection Technique de l'Industrie Gazière Suisse
JU	Canton du Jura
let.	lettre
LITC	Loi sur les installations de transport par conduite
LU	Canton de Lucerne
NE	Canton de Neuchâtel
NIE	Notice d'impact sur l'environnement
OFEN	Office fédéral de l'énergie
OITC	Ordonnance sur les installations de transport par conduites
OMO	Ordonnance sur la mensuration officielle
OSITC	Ordonnance concernant les prescriptions de sécurité pour les installations de transport par conduites
OW	Canton d'Obwald
PS	Parti Socialiste Suisse
SG	Canton de St-Gall
SH	Canton de Schaffhouse
SO	Canton de Soleure
SSIGE	Société Suisse de l'Industrie du Gaz et des Eaux
SSV	Union des villes suisses
SZ	Canton de Schwytz
TG	Canton de Thurgovie
TI	Canton du Tessin
UR	Canton d'Uri
USAM	Union suisse des arts et métiers
USP	Union Suisse des paysan
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
ZG	Canton de Zoug
ZH	Canton de Zurich



7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

SP Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Gewerbeverband SGV

Schweizerischer Bauernverband SBV

Gas- und Erdölwirtschaft

Verband der Schweizerischen Gasindustrie

IG Erdgas

Verkehrswirtschaft

Verkehrsclub der Schweiz VCS

Gebäudewirtschaft

Hauseigentümerverband Schweiz

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Flughafen Genf / Saraco SA

Swissgas AG

Total: 33